



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wissler & Protzen · Postfach 10 05 71 · 76486 Baden-Baden

An unsere Mandanten

Baden-Baden, den 26.01.2021

BP/MP/ik

Mandantenrundsreiben

Informationen zu Hilfen in der Corona-Krise (VII) – Überbrückungshilfe III

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Jahr ist gestartet und die nächste staatliche Unterstützung im Kampf gegen die außerordentliche Situation durch Corona steht kurz vor dem Startschuss. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 20.01.2021 in einer Pressemitteilung nochmals angepasste Details zur Überbrückungshilfe III veröffentlicht, die wir im Folgenden für Sie erläutern.

Voraussetzungen

Vereinfachung und Aufstockung – das sind laut Bundeswirtschaftsminister Altmaier die Kernpunkte der Überbrückungshilfe III. Um die deutsche Wirtschaft weiter zu entlasten und Unternehmen und Selbständige während des anhaltenden Lockdowns weiter zu unterstützen, wurde die Überbrückungshilfe III verschlankt und vereinfacht und die Förderhöhe nochmals deutlich angehoben.

Der diesmal wesentlich längere Förderzeitraum umfasst **November 2020 bis Juni 2021**.

Grundsätzlich erfolgt keine Unterscheidung mehr nach Branchen oder danach, dass eine Schließung angeordnet wurde. Die Antrags- und Förderberechtigung richtet sich allein danach, dass in dem Monat, für den die Förderung beantragt wird, ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten wurde. Ein Umsatzeinbruch über mehrere Monate außerhalb des Förderzeitraums ist, anders als bei Überbrückungshilfe I und II, nun nicht mehr nötig.

Damit auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zum Hilfsprogramm haben, wurde die Grenze für den erzielten **Jahresumsatz auf 750 Mio. €** erhöht. Auch wurde die **monatliche Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Mio. €** angehoben.



Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Die beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission sind auch für die Überbrückungshilfe III einzuhalten. Die aktuell geltende Obergrenze beträgt für antragstellende Unternehmen maximal 4 Mio. €.

Ein wesentlicher Unterschied zur Überbrückungshilfe II besteht darin, dass Unternehmen sich entscheiden können, welche beihilferechtliche Regelung sie als Grundlage für die Überbrückungshilfe III heranziehen wollen.

Wird der Antrag wie bei Überbrückungshilfe II auf Basis der „**Bundesregelung Fixkostenhilfe**“ gestellt, gilt eine maximale Förderungshöhe von 3 Mio. € pro Unternehmen. Allerdings müssen entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden. Je nach Unternehmensgröße können höchstens 70 bzw. 90 % dieser ungedeckten Fixkosten erstattet werden. Einzelheiten hierzu können Sie in unserem letzten Mandantenrundschreiben (VI) nachlesen.

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Mio. € können sich die Unternehmen aber auch auf die „**Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung**“ sowie die „**De minimis Verordnung**“ stützen. In diesem Fall müssen keine Verluste nachgewiesen werden.

Zu beachten ist, dass die bisher aus anderen Förderprogrammen bereits gewährten Beihilfen auf die Obergrenzen angerechnet werden.

Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse hängt wie auch bislang vom Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahr 2019 ab:

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 %**
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei einem **Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %**
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem **Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %** werden im Vergleich zum Vorjahresmonat erstattet.



Erstattungsfähige Fixkosten

Die bisherige Liste der förderfähigen Fixkosten aus der Überbrückungshilfe II wurde zugunsten der Antragsteller durch einen erweiterten **Musterkatalog fixer Kosten** ersetzt. Dieser umfasst wie bisher Grundstücksmieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc. und die Kosten der Beantragung. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden wieder pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert.

Darüber hinaus können nun **Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter** bis zu einer Höhe von 50 %, der **Finanzierungskostenanteil** von Leasingraten, **Marketing- und Werbekosten**, **bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten** und **Investitionen in Digitalisierung** gefördert werden. Für die zuletzt genannten beiden Punkte können sogar Kosten außerhalb des Förderzeitraums berücksichtigt werden, wobei Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 € pro Monat zwischen März 2020 und Juni 2021 und Kosten für Digitalinvestitionen einmalig bis zu 20.000 € gefördert werden können.

Insbesondere für die **Reisebranche** und den **Einzelhandel** wurde der Katalog der Fixkosten darüber hinaus erweitert, da diese besonders von der Krise betroffen sind:

- In der Reisebranche können nun externe **Vorbereitungs- und Ausfallkosten zusätzlich um eine 50 %ige Pauschale** für interne Kosten erhöht und als Fixkosten angesetzt werden.
- Einzelhändler können als Fixkosten den **Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021** zu 100 Prozent als Warenabschreibung berücksichtigt werden.

Eine **spezielle Unterstützung** im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten **Soloselbständige**. Die sogenannte **Neustarthilfe** gewährt eine einmalige **Betriebskostenpauschale von höchstens 7.500 €**. Die Neustarthilfe soll mit Verbesserungen an die November- und Dezemberhilfe im neuen Jahr anschließen. Die Höhe der Betriebskostenpauschale bemisst sich auf 50 % des Referenzumsatzes, welcher im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes in 2019 beträgt; somit auf **25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal jedoch 7.500 €.

Antrags- und Auszahlungsmodalitäten

Erfreulicherweise sollen Antragstellende nun auch wie bei der November- bzw. Dezemberhilfe Abschlagszahlungen bei der Überbrückungshilfe III erhalten. Die **Abschlagszahlungen** sind auf 100 T€ pro



Fördermonat begrenzt. Erste Abschlagszahlungen sollen bereits im Februar und die regulären Zahlungen ab März 2021 erfolgen.

Der Ablauf der Antragstellung ist gleichgeblieben, sodass der Antrag grundsätzlich durch einen prüfenden Dritten, wie beispielsweise Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, durchgeführt und elektronisch über die Überbrückungshilfeplattform an die Bewilligungsstelle übermittelt werden muss (Ausnahme: Neustarthilfe für Soloselbständige). Aktuell steht die Antragsplattform wegen der erforderlichen Programmierungsarbeiten noch nicht zur Verfügung.

Ein Fragen- & Antworten-Katalog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Überbrückungshilfe III ist leider noch nicht veröffentlicht worden. Wir erwarten diesen aber spätestens mit der Eröffnung der Antragsplattform. Hiervon versprechen wir uns dann insbesondere Antworten auf folgende ungeklärte Fragen:

- Wie werden Beihilfen in sich überschneidenden Zeiträumen aus unterschiedlichen Programmen verrechnet (November- und Dezemberhilfe bzw. Überbrückungshilfe II mit Überbrückungshilfe III für November und Dezember).
- Kann man die Überbrückungshilfe III mehrmals im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 für abgegrenzte Zeiträume beantragen?

Bitte beachten Sie, dass ein Mandantenrundsreiben lediglich der allgemeinen Information dient und Ihre individuelle Situation nicht oder nicht vollständig berücksichtigen kann. Bitte wenden Sie sich daher bei Detailfragen jederzeit gerne persönlich an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Wissler & Protzen

Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt